



Hygieneschutzkonzept der Veranstaltungshalle Domäne Sonnefeld

Aufgrund der dreizehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind folgende Allgemeinen Regelungen zur Nutzung der Domänenhalle zu beachten und einzuhalten:

1. Beschränkte Teilnehmerzahl

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis sind

1. mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel

jeweils **einschließlich** geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Teilnehmer über einen Testnachweis nach Maßgabe verfügen.

Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten untersagt.

Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis, wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind

1. mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel und
2. eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel

jeweils **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Für die Einhaltung der Teilnehmerzahl ist der Veranstalter/Mieter verantwortlich. Nachweise geimpfter und genesener Personen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



Kulturelle Veranstaltungen in sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen. Der Veranstalter/ Mieter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu erheben.

2. Kontakterfassung

Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Kontaktdaten erhoben werden, gilt § 28a Abs. 4 IfSG mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail- Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.
2. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Der Mieter/ Veranstalter ist für die Kontakterfassung verantwortlich. Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten nach Satz 1 Nr. 1 sichergestellt wird.

3. Maskenpflicht

Für Versammlungen, öffentliche und kulturelle Veranstaltungen gilt außerhalb des Sitzplatzes Maskenpflicht.

Die Gemeinde Sonnefeld ist berechtigt, vom Veranstalter/ Mieter ein Hygienekonzept zu verlangen.

Keilich
Erster Bürgermeister

Gemeinde Sonnefeld